

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam. 26. Juli 1913.

Nr. 39.

**Inhalt:** Errichtung eines Bezirksgerichts in Moschi. — Pest in Mombasa. — Hinweis auf den Runderlaß betr. Vernichtung der Ratten. — Bekanntmachung der Termine der Krankpflege-Kurse bei den einzelnen Sanitätsdienststellen. — Verbot des Abschusses von Nashörnern in den Landschaften Kangada und Mavindi. Bez. Iringa. — Rinderpestverdächtige Seuche im Ngorongorokessel.

## Verfügung

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Moschi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika wird von dem Dienstbereiche des Bezirksgerichts Tanga der Gerichtsbezirk Moschi abgetrennt. Dieser umfaßt das Gebiet der Bezirksämter Moschi, Aruseha und Kondoa-Irangi.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte hat seinen Amtssitz in Moschi.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1913

Der Reichskanzler

In Vertretung

gez. Solf.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 25. Juli 1913

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 2799/13. II P

## Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der

Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

Mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Pest in Mombasa wird die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1912, J. Nr. 22467/1912 V, (A. Anz. Nr. 53/1912) in folgender Weise ergänzt:

1. Die Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern und alten Säcken aus Mombasa beziehungsweise Kilindini wird untersagt.
2. Aus Mombasa beziehungsweise Kilindini kommende Reisende können gemäß § 12 Absatz 2 der Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutschostafrikanischen Schutzgebietes einer Beobachtung bis zu 5 Tagen, vom Tage der Abfahrt an gerechnet, unterworfen werden.
3. Reisende, die einen Hafen des deutschen Schutzgebietes von Zanzibar aus aufsuchen, haben eine Bescheinigung der zuständigen Behörde in Zanzibar beziehungsweise des deutschen Konsuls vorzulegen darüber, daß sie in den letzten 5 Tagen sich nicht in Mombasa beziehungsweise Kilindini aufgehalten haben. Wird eine derartige Bescheinigung nicht beigebracht, so können sie behandelt werden wie die unter 2. Genannten.
4. Aus Mombasa beziehungsweise Kilindini kommende Dhaus, Leichter oder andere Fahrzeuge, die ihrer Größe und Bauart nach trocken fallen können, dürfen als ersten Hafen des Schutzgebietes nur Tanga anlaufen. Sie haben hier auf dem vorgeschriebenen Quarantäneplatz vor der Quarantäneinsel im tiefen Wasser zu ankern, bis die Genehmigung zum freien Verkehr an der deutschostafrikanischen Küste von der Hafenbehörde in Tanga schriftlich erteilt ist.